

**SATZUNG**

**Gemäß Beschluß der Generalversammlung am 19.02.2005 geänderte Fassung der Satzung vom 22.07.1990 und der Änderung vom 03.12.1994**

**§ 1****Name und Sitz**

(1) Die Vereinigung führt den Namen

„Motorsport - Club Werder/Havel e. V.“

(Kurzbezeichnung: MC Werder/H. e. V.)

und ist im Vereinsregister beim Kreisgericht Potsdam/Land eingetragen.

(2) Sitz der Vereinigung ist Werder/Havel.

**§ 2****Ziele und Aufgaben**

(1) Der MC Werder/H. e. V. ist eine Interessengemeinschaft von Bürgerinnen und Bürgern, die unabhängig von ihrer sozialen Stellung, politischen und religiösen Überzeugung oder Rassenzugehörigkeit gemeinsam das Ziel verfolgen, den Bootsplatz Adolf-Damaschke-Str. 40 als unverzichtbare Basis für die Ausübung des Wassersports aus eigener Kraft zu erhalten und zu verbessern.

Seine Mitglieder sind ungeachtet der Wassersportart, die sie betreiben, im Rahmen dieser Satzung gleichgestellt und gleichberechtigt.

(2) Der MC Werder/H. e. V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Zu seinen Aufgaben gehören im einzelnen:

a) die Förderung des Wassersports, darunter insbesondere des Wasserwanderns,

b) die Befähigung der Mitglieder zur Führung ihrer Sportboote und zu umweltbewusstem Verhalten bei der Ausübung des Wassersports,

c) die technische Überprüfung der Sportboote von Mitgliedern,

d) die Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen zur Entwicklung des Natur-, Kultur- und Heimatbewusstseins für Mitglieder und ihre Angehörigen, beispielsweise von Vorträgen, Wanderungen, Studienfahrten und Sportveranstaltungen.



- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### **Struktur und territorialer Tätigkeitsbereich**

- (1) Der MC Werder/H. e. V. gliedert sich in

- die Mitglieder,
- den Vorstand,
- den Sachverständigenrat,
- die Kassenprüfer.

Eine weitergehende Strukturierung der Mitglieder und der Organe des Vereins erfolgt nicht.

- (2) Ungeachtet der unterschiedlichen Wohnorte seiner Mitglieder ist der Tätigkeitsbereich des MC Werder/H. e. V. hauptsächlich auf das Gelände des Bootsplatzes Adolf-Damaschke-Str. 40 in Werder/Havel beschränkt.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der MC Werder/H. e. V. hat

- a) ordentliche Mitglieder, das sind volljährige Bürgerinnen und Bürger,
- b) Juniorenmitglieder, das sind weibliche und männliche Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und dem nicht vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) Ehrenmitglieder, die von der Generalversammlung ernannt werden. Sie sind davon befreit, Pflichtstunden zu leisten und zahlen von der Generalversammlung festgelegte Beiträge. Im übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

### § 5

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Am Wassersport interessierte Bürgerinnen und Bürger, die zur Anerkennung der Satzung des MC Werder/H. e. V. bereit sind, können die Aufnahme in den Verein schriftlich beantragen.



- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung, in der sich der Antragsteller vorzustellen hatte. Der Beginn der Mitgliedschaft wird durch den Vorstand in der schriftlichen Aufnahmeerklärung festgelegt.
- (3) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist das Einlegen der Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zustellung der Ablehnung schriftlich einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ist endgültig.
- (4) Vom Tage der Aufnahme in den MC Werder/H. e. V. gilt für die Mitgliedschaft des Antragstellers eine Probezeit von einem Jahr. Falls das neue Mitglied innerhalb der Probezeit gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Platzordnung verstößt und kein Interesse am Vereinsleben zeigt, kann der Vorstand die Aufnahme mit einer Frist von 4 Wochen widerrufen. Dagegen ist die Berufung analog Absatz 3 zulässig.
- (5) Alle Entscheidungen des Vorstandes zur Mitgliedschaft bedürfen der Schriftform.

## § 6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im MC Werder/H. e. V. wird beendet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem MC Werder/H. e. V. kann jederzeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder wiederholt Pflichten gemäß § 7 dieser Satzung verletzt oder sein Verhalten den Vereinsinteressen gröblich widerspricht, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluss ist das Einlegen der Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zustellung der Ausschlussentscheidung schriftlich einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ist endgültig.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle aus dieser Satzung ableitbaren Rechte verloren und erlischt jeder Anspruch an den MC Werder/H. e. V. mit Ausnahme der Forderung auf Rückzahlung im voraus bezahlter Beiträge und dem Verein gegebener Darlehen.

Sämtliche finanzielle Verpflichtungen eines Mitgliedes gegenüber dem Verein müssen im Falle des Austrittes oder Ausschlusses bis zum festgelegten Zeitpunkt für die Beendigung der Mitgliedschaft erledigt sein.



- (6) Der Sommer- oder Winterstand für ein Boot sowie die Wochenendkabine auf dem Bootsplatz des MC Werder/H. e. V. sind mit Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss zu räumen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod kann das entsprechende Nutzungsverhältnis durch den Ehepartner, den Lebensgefährten oder die Kinder des verstorbenen Mitglieds fortgesetzt oder gelöst werden. Eine Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses setzt für den genannten Personenkreis das Bestehen oder den Erwerb der Mitgliedschaft im MC Werder/H. e. V. voraus.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des MC Werder/H. e. V. haben das Recht:
- a) in den Mitgliederversammlungen auf alle den Verein betreffenden Entscheidungen persönlich Einfluss zu nehmen,
  - b) die Einrichtungen auf dem Bootsplatz des Vereins entsprechend der Platzordnung mit ihren Familienangehörigen und Gästen zu nutzen,
  - c) in Abstimmung mit dem Vorstand und mit seiner Unterstützung gemeinschaftliche Veranstaltungen für Mitglieder und Familienangehörige vorzubereiten und durchzuführen,
  - d) einen Sommer- und /oder Winterstand für ihr eigenes Boot bzw. eine Wochenendkabine auf dem Bootsplatz des Vereins zu nutzen,
  - e) einen auf dem Bootsplatz des Vereins bereits genutzten Sommer- und/oder Winterstand mit Zustimmung des Sachverständigenrates für ein neu erworbenes Boot weiterhin zu nutzen.
- (2) Die Vergabe von Sommer- und/oder Winterständen für Boote und von Wochenendkabinen auf dem Bootsplatz des MC Werder/H. e. V. erfolgt grundsätzlich nur an Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Vergabe eines freien Sommer- und/oder Winterstandes bzw. einer freien Wochenendkabine setzt einen schriftlichen Antrag des Mitgliedes voraus und erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Sachverständigenrat gemäß einer Warteliste.
- (4) Jedes Mitglied des MC Werder/H. e. V. ist verpflichtet:
- a) die Bestimmungen dieser Satzung gewissenhaft zu beachten und an den Generalversammlungen teilzunehmen,



- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie die Anordnungen des Vorstandes und des Hafenmeisters zu befolgen,
  - c) bei der Nutzung der Einrichtungen des Bootsplatzes des Vereins die Platzordnung zu beachten und für ihre Beachtung durch Familienangehörige und Gäste zu sorgen,
  - d) die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bei Jahresbeginn als Gesamtbetrag zu zahlen, mindestens jedoch Quartalsweise im voraus,
  - e) für den Verein gemeinnützige Arbeit (Pflichtstunden), deren Umfang durch die Generalversammlung jährlich beschlossen wird, unentgeltlich zu leisten und einer Aufforderung zur Teilnahme am Arbeitseinsatz zu folgen.  
  
Weibliche Mitglieder ab 60 Jahre und männliche Mitglieder ab 65 Jahre sind von diesen Arbeitsleistungen prinzipiell befreit, sollten sich jedoch entsprechend ihrem Leistungsvermögen zur Verfügung stellen.
  - f) den Dienst des Hafenmeisters gemäß dem Plan des Vorstandes zu übernehmen.
- (5) Im Ausnahmefall kann mit Genehmigung des Vorstandes für gemeinnützige Arbeitsstunden gemäß Absatz 4, Buchstabe e) ganz oder teilweise finanzieller Ersatz geleistet werden, dessen Höhe von der Generalversammlung jährlich festgelegt wird.
- (6) Es ist den Mitgliedern des MC Werder/H. e.V. nicht gestattet, ihre auf dem Bootsplatz des Vereins liegenden Boote oder die von ihnen genutzten Wochenendkabinen an Dritte zu vermieten.

## § 8 Gäste

- (1) Gästen ist der Aufenthalt auf dem Bootsplatz des Vereins nur bei Anwesenheit der gastgebenden Mitglieder gestattet.  
Ausnahmefälle sind vom Vorstand zu genehmigen.
- (2) Jedes Mitglied hat seine Gäste auf die Einhaltung der für den Bootsplatz des Vereins gültigen Verhaltensregeln hinzuweisen und haftet für den etwa von seinen Gästen angerichteten Schaden.
- (3) Ohne Beisein des Eigners darf das Boot eines Mitgliedes von einem Gast nur dann benutzt werden, wenn ein Vorstandsmitglied durch den Eigner vorher informiert wurde und seine Zustimmung erteilt hat.



- (4) Als Gäste des Vereins gelten die Besatzungen fremder Sportboote, denen vom Hafenermeister ein zeitweilig freier Bootsstand am Steg bzw. eine Stelle auf dem Bootsplatz für den Zeltaufbau befristet zugewiesen wurde und die sich zur Einhaltung der Platzordnung verpflichtet haben.

## § 9

### Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen des MC Werder/H. e. V. sind
- die ordentliche Generalversammlung,
  - die außerordentliche Generalversammlung,
  - die turnusmäßige Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- Jede turnusmäßige Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstand mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Stimmberechtigt sind generell die erschienenen ordentlichen Mitglieder, die Juniorenmitglieder nur bei Abstimmungen in den turnusmäßigen Mitgliederversammlungen.
- (4) Sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung für bestimmte Fälle eine andere Regelung getroffen wird, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Stimmenmehrheit für einen Antrag, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## § 10

### Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das höchste Organ des MC Werder/H. e. V. .
- Sie wählt alle 3 Jahre den Vorstand, den Sachverständigenrat und die Kassenprüfer auf der Grundlage der Wahlordnung des Vereins (vgl. Anlage).
- Sie beschließt den Jahresfinanzplan und in diesem Zusammenhang die Höhe der Beitrittsgebühren, der Beiträge und eventuell erforderlicher Umlagen.



Sie genehmigt die längerfristige Orientierung für Maßnahmen zur Werterhaltung, Instandsetzung und Verbesserung der Gebäude sowie baulichen und technischen Anlagen auf dem Bootsplatz des Vereins.

Sie beschließt Satzungsänderungen.

In der Generalversammlung ist vom Vorstand eine Jahresbericht einschließlich Kassenbericht zu geben. Zum Kassenbericht müssen den Mitgliedern schriftliche Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Bei bestehenden Voraussetzungen ist ein Entlastungsantrag zu stellen.

- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Dazu sind die Mitglieder 6 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einzuladen.

Beim Vorliegen triftiger Gründe entbindet lediglich die vorherige schriftliche Entschuldigung gegenüber dem Vorstand ein Mitglied von seiner satzungsgemäßen Pflicht zur Teilnahme an der Generalversammlung.

- (3) Anträge, über die nur in einer Generalversammlung beschlossen werden kann, müssen mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen und sind spätestens 3 Wochen vorher durch Aushang auf dem Bootsplatz des Vereins bekanntzugeben.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

- (4) Wenn der Vorstand es für nötig hält oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich verlangt, ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (5) Ein Beschluss zur Änderung der Satzung erfordert eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen ordentlichen Mitglieder.
- (6) Zur Änderung der Ziele und Aufgaben sowie zur Auflösung des MC Werder/H. e. V. ist die Zustimmung von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder des Vereins erforderlich.

Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- (7) Bei der Neuwahl der Organe des Vereins nicht gewählte Kandidaten gelten in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahl als Nachfolgekandidaten im Sachverständigenrat oder für die Kassenprüfer entsprechend der Kandidatenliste.



## § 11

**Turnusmäßige Mitgliederversammlung**

(1) Turnusmäßige Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt.

In diesen Mitgliederversammlungen ist der genaue Termin für die jeweils nächstfolgende festzulegen, der dann in den Terminplan des Vereins aufzunehmen

und spätestens 6 Wochen vor der Versammlung durch Aushang auf dem Bootsplatz des Vereins bekanntzugeben ist.

(2) Eine turnusmäßige Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor der jährlichen ordentlichen Generalversammlung durchzuführen.

(3) Die turnusmäßige Mitgliederversammlung berät und entscheidet über

- den Bericht des 1. Vorsitzenden zum Vereinsleben seit der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
- den Bericht des Schatzmeisters zu den Einnahmen und Ausgaben sowie zur aktuellen Finanzlage des Vereins,
- Vorschläge des Sachverständigenrates zu Art, Umfang und Dringlichkeit von konkreten Maßnahmen zur Werterhaltung, Instandsetzung und Verbesserung auf dem Bootsplatz des Vereins,
- Vorschläge des Sachverständigenrates zur Durchführung von Arbeitseinsätzen und/oder zur Auftragsvergabe an entsprechende Firmen,
- den Vorschlag des Sachverständigenrates zum Terminplan für das Aufslippen und Abslippen der Boote, für gemeinschaftliche Arbeitseinsätze u. a.,
- die Vorschläge von Mitgliedern betreffs gemeinschaftlicher Veranstaltungen sowie über die Bildung zeitweiliger Komitees zu deren Vorbereitung und Durchführung.

## § 12

**Vorstand**

(1) Der Vorstand des MC Werder/H. e. V. besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.



- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) In den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins gewählt werden, wenn seine Kandidatur von mindestens 5 Mitgliedern unterstützt wird und es seine Bereitschaft zur Kandidatur persönlich erklärt hat.  
Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder abberufen werden.
- (5) Ein abberufener oder zurückgetretener Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Neuwahl ist innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des MC Werder/H. e. V. auf der Grundlage dieser Satzung.

Er ist verantwortlich für die Durchsetzung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, für das Betreiben des Bootsplatzes des Vereins und die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten.

- (7) Vorstandssitzungen sind gemäß Arbeitsplan des Vorstandes, jedoch mindestens zweimonatlich durchzuführen. Ihre Ergebnisse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (8) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den MC Werder/H. e. V. im Rechtsverkehr.

Jeder von beiden kann Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen leiten und Zahlungsanweisungen genehmigen.

Sie dürfen Aufträge und Verträge mit finanziellen Folgen für den Verein nur gemeinsam mit dem Schatzmeister unterzeichnen.

- (9) Mit Zustimmung einer Generalversammlung kann der Vorstand befristet einen bevollmächtigten Vertreter berufen, der den MC Werder/H. e. V. im Rechtsverkehr vertritt.

### § 13 Sachverständigenrat

- (1) Der Sachverständigenrat wird von der Generalversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren gewählt.



Er besteht aus 5 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter bestimmen.

(2) Der Sachverständigenrat unterstützt und berät den Vorstand.

Sein Sprecher ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen, an denen er ohne Stimmrecht teilnimmt.

(3) Der Sachverständigenrat hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Überwachung des technischen Zustandes aller Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen auf dem Bootsplatz des Vereins,
- b) Erarbeitung von Vorschlägen und konkreter Maßnahmepläne zur Werterhaltung, Instandsetzung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen des Bootsplatzes einschließlich der Ermittlung der dazu erforderlichen finanziellen Aufwendungen,
- c) Unterbreitung von Terminvorschlägen (Sliptermine, Arbeitseinsätze u. a. ),
- d) Vorbereitung und Leitung gemeinschaftlicher Arbeitseinsätze sowie des Aufslippens und Abslippens der Boote,
- e) Erarbeitung von Vorschlägen für eine optimale Nutzung der Sommer- und Winterstände,
- f) Unterstützung des Vorstandes bei der Durchsetzung der Platzordnung,
- g) Beurteilung der Eignung von Sommer- und Winterständen für Bootstypen und -größen,
- h) Begutachtung des Festmachens von Booten in den Wasserständen einschließlich des Rechts zur Erteilung von Auflagen.

(4) Der Sachverständigenrat hat auch Streitfälle über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zwischen Mitgliedern und dem Vorstand zu regeln.

Er ist gemeinsam mit dem Vorstand für die Auslegung dieser Satzung zuständig.

#### § 14 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren gewählt.  
Wiederwahl ist nur einmal zulässig.



(2) Die gewählten Kassenprüfer des MC Werder/H. e. V. sind ein unabhängiges Revisionsorgan.

(3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Finanzarbeit des Vorstandes und berichten über das Ergebnis auf der jährlichen ordentlichen Generalversammlung.

Ihr Revisionsbericht vor einer Generalversammlung, in der eine Neuwahl der Organe des Vereins stattfindet, bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

### § 15 Finanzierung

(1) Der MC Werder/H. e. V. ist eine sich selbst verwaltende Vereinigung.

(2) Die Tätigkeit des MC Werder/H. e. V. ist nicht auf Gewinn orientiert.

Mitglieder dürfen die Anlagen und Einrichtungen des Vereins nicht für gewerbliche Zwecke oder zur Erzielung persönlichen Gewinns nutzen.

(3) Einnahmen des MC Werder/H. e. V. sind die von Mitgliedern gezahlten Beitrittsgebühren, Beiträge und erforderliche Umlagen sowie sonstige Einnahmen.

Die Generalversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der obengenannten Einnahmepositionen derart, daß die laufenden Kosten für das Betreiben des Bootsplatzes, für die Werterhaltung und die Instandsetzung seiner Anlagen und Einrichtungen einschließlich ihrer Verbesserung mit Sicherheit gedeckt werden können.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Geschäftsjahr des MC Werder/H. e. V. ist das Kalenderjahr.

### § 16 Auflösung

(1) Die Auflösung des MC Werder/H. e. V. kann nur auf Grund des Beschlusses einer Generalversammlung gemäß § 10, Absatz 6 dieser Satzung erfolgen.

(2) Die Auflösung der Vereinigung wird vom Vorstand nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.



- (3) Der Beschluss über die Auflösung ist dem Kreisgericht Potsdam/Land schriftlich zu übersenden.
- (4) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Werder/Havel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

